

# „VON EINEM RECHTSSTREIT BEKOMMT MAN WIE BEIM EISEN- VERGLEICH VOR DEM LANDGERICHT: OB DIE SPARKASSE KONTOKORRENTZINSEN



Die Parteien vor der Verhandlung. v.l. Werner Siller, Vorstandsmitglied der Sparkasse Hohenlohekreis, Beklagtenanwalt Dr. Jan-David Jansing, Klägeranwalt Frank Brezing, Kläger Gerhard Linke. Foto // GSCHWÄTZ

Ein komplizierter Sachverhalt wurde am 7. Juni 2021 vor dem Landgericht in Heilbronn verhandelt. Gerhard Linke aus Kupferzell, ehemals Inhaber eines Unternehmens für Kältetechnik, hatte die Sparkasse Hohenlohekreis auf Zahlung von etwa 120.000 Euro verklagt. Seiner Meinung nach hatte die Sparkasse über Jahre hinweg Kontokorrentzinsen zu hoch abgerechnet, sodass ihm ein Schaden in dieser Höhe entstanden sei.

## // Darf Linke überhaupt klagen? //

Richter Uwe Bienas führt in den Gegenstand des Verfahrens sein und muß dazu in einem wahren Parforceritt mehrere Rechtsgebiete sowie die Psychologie bemühen: Erster strittiger Punkt ist die „Aktivlegitimierung“, also die Frage, ob Linke überhaupt klageberechtigt ist. Mehrere Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens sowie der spätere Verkauf des Unternehmens lassen die Sparkasse argumentieren, dass er möglicherweise gar nicht Rechtsnachfolger des Unternehmens und damit nicht berechtigt sei, die Forderungen überhaupt geltend zu machen. Eine wichtige Rolle spielt auch, ob mit der Firma auch deren Forderungen an die Sparkasse verkauft wurden oder ob eventuelle Forderungen beim Verkäufer verblieben sind. Dieser Punkt ist ungeklärt und müßte mittels einer Zeugenbefragung geklärt werden.

## // Zinsen zu hoch abgerechnet? //

Ein von Linke privat eingeholtes Gutachten von Hans-Peter Eibl, der in vielen ähnlich gelagerten Fällen als Gutachter tätig war und ist, bescheinigt einen Zinsschaden von 53.340 €, der Linke allein durch zu hoch berechnete Kontokorrentzinsen entstanden sein soll. Die Bank habe Marktzinssenkungen nicht unmittelbar und nicht in voller Höhe angewendet, habe Wertstel-

lungsfehler begangen und Entgelte in Rechnung gestellt, die nicht vereinbart waren, so Gutachter und Kläger - und das in einem Zeitraum von 1998 bis 2016. Weiter argumentieren Linke und Eibl mit dadurch entgangenen Gewinnen in Höhe von rund 44.000 € und kommen, zusammen mit den Kosten in Höhe von etwa 20.000 € für das Gutachten, somit auf die rund 120.000 €, die Linke von der Bank erstreiten möchte.

## // Gutachter: Mehrere ähnliche Fälle, auch in der Region, auch bei anderen Instituten //

Hans-Peter Eibl aus Lauffen bezeichnet sich selbst als „Kontenprüfer“, er hat ein EDV-System entwickelt, mit dem er unter anderem geforderte Zinsen und Marktzinsen vergleichen und Differenzen berechnen kann. Er berichtet im Gespräch nach dem Prozess von einigen ähnlichen Prozessen, die er bereits gutachterlich begleitet habe. Kürzlich habe er einem seiner Mandanten in Straubing zu einem erfolgreichen Prozeßabschluß verholfen, es sei in diesem Prozeß um etwa eine halbe Million Euro gegangen. Die Gerichte kämen aber bei scheinbar ähnlichen Fällen zu sehr unterschiedlichen Urteilen, ist seine Erfahrung. Auf Nachfrage bestätigt er, dass es auch in der Region Hohenlohe mehrere Fälle gäbe oder gegeben habe: Schließlich habe einer seiner Mandanten aus der Region Linke den Tipp gegeben, sich an ihn zu wenden.

## // Keine Einzelfälle //

Auf seiner Homepage spricht Eibl von hunderten Fällen und von „gezielter Falschabrechnung bei arglosen Kontoinhabern“. Er verweist auf eine ZDF-Dokumentation mit dem Titel „Der rote Riese zockt ab“. Aber - so betont Eibl - es sei nicht nur, wie der Titel der Dokumentation vielleicht nahelegt, die Sparkassengruppe betroffen, sondern auch andere Institute, auch in der Region.



# BERG NUR 10 PROZENT ZU SEHEN“

## WENN FALSCH BERECHNET HAT, BLEIBT UNKLAR

Von Matthias Lauterer

Diese Aussage wird auch durch einen kurzen Dialog zwischen Richter Bienen und Frank Brezing, dem Anwalt des Klägers, während des Prozesses gestützt.

// Verjährung oder Verwirkung? //

„Warum kommt der Kläger erst jetzt?“, fragt Richter Bienen juristisch, um die Frage umgehend juristisch zu ergänzen: „Kann er das noch? Da gehen die Meinungen auseinander - auch in diesem Verfahren“, fährt er fort. Offenbar hat die Sparkasse argumentiert, dass zumindest für einen Teil der Forderung Verjährung eingetreten sei. Verjährung bedeutet, dass Geldforderungen nach einem bestimmten Zeitraum, der für unterschiedliche Forderungen auch unterschiedlich lang ist, nicht mehr geltend gemacht werden können. Mit diesem Konstrukt will das Rechtssystem eine Rechtssicherheit herstellen, denn je länger ein Sachverhalt zurückliegt, desto unaufklärbarer wird er.

// Ist es bei Verjährung noch einigermaßen einfach ... //

Ist es beispielsweise bei einer Handwerkerrechnung recht klar, ob sie verjährt ist oder nicht, ist das bei einem Kontokorrentvertrag nicht so einfach: Das Oberlandesgericht Stuttgart jedenfalls hat in einem Urteil sinngemäß festgestellt: „Verjährung beim Kontokorrent gibt es nicht“. Andere Oberlandesgerichte haben anders entschieden - eine allgemeine Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof in dieser Frage gibt es noch nicht.

// ... wird es bei der Verwirkung juristisch kompliziert //

Ein weiteres sehr komplexes Rechtskonstrukt ist die sogenannte Verwirkung. Der Wikipedia-Eintrag dazu sagt: „Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit seiner Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die eine spätere Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Die Einwendung der Verwirkung kann dazu führen, dass ein Anspruch nicht gerichtlich durchgesetzt werden kann, obwohl er grundsätzlich besteht und noch nicht verjährt ist.“ Richter Bienen erklärt es einfacher: Die Verwirkung schaffe das „Vertrauen, dass der andere etwas nicht mehr angreift“. Allein der Verweis auf „besondere Umstände“ sowie „Treu und Glauben“ ist ein Indiz dafür, dass „Verwirkung“ kein einheitliches Instrument der Rechtsprechung ist und Gerichte im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Der Kläger ist der Meinung, dass weder Verjährung noch Verwirkung eingetreten ist, die Sparkasse geht von Verjährung zumindest eines großen Teils der Ansprüche aus.

// Richter gibt keinen Hinweis auf seine juristische Einschätzung //

Bis dahin ist den Worten des Richters nicht zu entnehmen, zu welchem Standpunkt er bei den aufgeworfenen Punkten tendiert, mit den Worten „Was ein Gericht macht, weiß man erst, wenn das Gericht es gemacht hat“, will er möglicherweise die

Parteien zu Vergleichsbereitschaft motivieren - in diesem sogenannten „Gütetermin“ soll der Richter ja auf einen Vergleich hinwirken. Vier oder fünf ähnlich gelagerte Fälle habe er bisher verhandelt, nur ein Verfahren wurde auch durchgeführt, in den anderen Fällen habe man sich geeinigt. Ihm sei kein Urteil bekannt, bei dem die Klägerseite 100 Prozent ihrer Forderungen durchgesetzt habe.

// „Von einem Rechtsstreit kriegt man wie beim Eisberg nur 10 Prozent zu sehen“ //



Der Kläger, Gerhard Linke (r.), und sein Rechtsanwalt Frank Brezing.

Foto // GSCHWÄTZ

„Von einem Rechtsstreit kriegt man wie bei einem Eisberg nur 10 Prozent zu sehen“, subsummiert Richter Bienen und leitet zum psychologischen Teil seiner Ausführungen über. An diese geradezu prophetischen Worte wird er sich wenige Minuten später noch erinnern. Er begibt sich jetzt in den Bereich der Psychologie, wenn er betont, dass die Entscheidung für einen Vergleich immer eine Frage der Risikoeinschätzung sei und beschreibt verschiedene Typen von Menschen mit unterschiedlicher Klagemotivation. Sowohl für den Kläger als auch für die Beklagte könne ein Vergleich wertvoll sein - es komme beispielsweise darauf an, wieviel es der Beklagten wert ist, mit einem solchen Verfahren nicht länger konfrontiert zu sein.

// Klägervertreter bringt neue Information //

Nach diesem fast einstündigen Vortrag geht das Wort an die Klägerseite. Rechtsanwalt Frank Brezing berichtet von vorgerichtlichen Verhandlungen, bei denen die Sparkasse bereits im Jahre 2019 ein Vergleichsangebot von 25.000 Euro auf den Tisch gelegt habe. Von diesen Verhandlungen stand offenbar nichts in den Akten und sie waren dem Richter unbekannt. Dieses Angebot war den Klägern zum damaligen Zeitpunkt zu niedrig, man sei aber weiterhin vergleichsbereit, wenn auch nicht auf diesem Niveau.

# „VON EINEM RECHTSSTREIT...“

## ...FORTSETZUNG



Werner Siller (l.) im Gespräch mit seinem Rechtsanwalt Dr. Jan-David Jansing.  
Foto // GSCHWÄTZ

### // Und auch die Bank hat Neuigkeiten //

Mit „Ob wir uns auf mehr als 25.000 Euro einigen können, halte ich für unwahrscheinlich“, setzt Dr. Jan-David Jansing, Rechtsanwalt der Sparkasse, psychologisch geschickt einen Anker und zeigt ebenfalls Vergleichsbereitschaft. Er gibt zu bedenken, dass jeder der auch schon vom Richter genannten Punkte Verjährung oder Verwirkung, Aktivlegitimierung sowie die Tatsache, dass es ja seit 2011 eine neue, verbesserte Zinsvereinbarung gegeben habe, die Argumentation der Klägerseite zu Fall bringen könne. Er sieht überhaupt wenig Klagegrund, da ja „seit 2011 absolut BGH-konform“ abgerechnet wurde und der maximal strittige Betrag ohnehin viel geringer sei als gefordert. Außerdem wies die Beklagte darauf hin, dass die „medialen Aktivitäten“ Linkes - er unterhielt eine Webseite zum Thema und hatte auch sein Auto entsprechend lackiert - kein höheres Angebot erlauben würden.

### // Kein Wort zum eigentlichen Vorwurf //

Zum eigentlichen Vorwurf der fehlerhaften Berechnung der Zinsen äußerte sich Jansing nicht. Oder kann man den Verweis auf die Zeit seit 2011 sogar als eine Art Eingeständnis werten?

### // Richter hakt nochmal ein //

Sowohl das vorprozessuale Vergleichsangebot als auch die „medialen Aktivitäten“ waren dem Richter offenbar unbekannt, sein Eisberg-Vergleich war also zutreffend. Die vorgebrachte Zinsvereinbarung von 2011 bringt den Richter dazu, hervorzuheben, dass er „nicht jede Einzelheit vorgetragen“ habe. Er ergänzt, dass in den Akten tatsächlich ein Dokument aus dem Jahre 2011 läge, das die Sparkasse als eine Vereinbarung ansieht. Allerdings sei das Dokument statt von Bankmitarbeiter und Kunde nur vom Bankmitarbeiter unterschrieben, dafür gleich zweimal. Linke er-

innert sich an die Inhalte des Telefongesprächs, das Grundlage dieser „Vereinbarung“ sein soll, allerdings anders als die Sparkasse. Außerdem habe sich die Sparkasse vorprozessual gar nicht auf diese „Vereinbarung“ berufen.

### // Anlaß für Strafanzeige? //

Möglicherweise war diese „Vereinbarung“ der Grund, weshalb Linke nicht nur ein zivilrechtliches Verfahren wegen ungerechtfertigter Bereicherung angestrengt hatte, sondern auch eine Strafanzeige wegen Betrugs erstattet hat.

### // Eibl vermutet gezieltes Vorgehen der Institute //

In der oben verlinkten ZDF-Dokumentation kommt Hans-Peter Eibl auch zu Wort: Er geht davon aus, dass die Geldinstitute bewußt Einstellungen in den IT-Systemen so vorgenommen haben, dass die Zinsen zu hoch berechnet wurden. Was er dort nicht sagt: Ob die Institute vor Ort für diese Parametrisierung in den IT-Systemen verantwortlich zu machen sind, ist fraglich - schließlich ist die IT der Sparkassen und anderer Gruppen nicht lokal, sondern in den wesentlichen Funktionalitäten zentral organisiert. Die bundesweite Verteilung der Verfahren legt eher eine zentrale Quelle der Fehlberechnungen nahe. Juristisch sind aber die Vertragspartner vor Ort für ihre Kunden der Ansprechpartner.

### // Gutachter: Die Institute „scheuen die Öffentlichkeit“ //

„Weil sie Gerichtsurteile scheuen und die damit verbundene Öffentlichkeit“, so zitiert die Sprecherin in der Dokumentation Eibl, ließen sich die Institute gerne auf einen Vergleich ein. In der Tat wurden von Eibls über 1.000 Beratungsfällen nur wenige ausgeurteilt. Stillschweigevereinbarungen seien meist Bestandteil dieser Vergleiche, so Eibl. Damit könnte er recht haben, denn die Strategie, möglichst kein Urteil zu „kassieren“, auf das sich Kläger in ähnlichen Fällen berufen könnten, ist in Deutschland verbreitet, da es in Deutschland eine „Sammelklage“ nach amerikanischem Vorbild erst seit kurzem und auch nur in rudimentärer Form gibt.

### // Vergleich //

Letztendlich wurde auch im vorliegenden Fall ein Vergleich geschlossen. „Mit Bauchschmerzen“ stimme er dem Vergleich zu, äußert Linke. Die wesentlichen Inhalte des Vergleichs:

Der Kläger verzichtet gegen eine Zahlung einer Geldsumme auf weitere Forderungen gegen die Sparkasse Hohenlohekreis, die Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Fall. Gerhard Linke wird die Inhalte seiner Webseite, die sich mit dem Verfahren befasst hat, löschen sowie die Beschriftung seines Autos entfernen. Weiterhin wird Linke gegenüber der Staatsanwaltschaft erklären, dass an einer Strafverfolgung kein Interesse mehr besteht. Die Staatsanwaltschaft dürfte daher die Ermittlungen einstellen.